

Unterrichtung

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Thalfang am Dienstag, dem 25. April 2017 um 19.30 Uhr im „Haus der Begegnung“ in Thalfang

Anwesende:

Ortsbürgermeister Burkhard Graul
als Vorsitzender

Die Mitglieder:

1. Reinhard Biel
2. Bettina Brück
3. Rolf Brück
4. Stefan Brück
5. Stephan Gerhard
6. Stefan Hürtgen
7. Günter Stutzenberger
8. Andreas Vochtel
9. Roland Sommerfeld
10. Werner Breit
11. Ingo Hey
12. Marko Haink
13. Ingo Brörmann

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden. Er stellte fest, dass die Mitglieder nach ordnungsgemäßer Einladung in beschlussfähiger Zahl erschienen waren. Gegen Form und Frist der Einladung wurden keine Bedenken erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellte der Vorsitzende den Antrag die Tagesordnung um den TOP „Grundstücksangelegenheiten“ im nichtöffentlichen Teil zu erweitern.

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

Die neue Tagesordnung lautete wie folgt:

Es fehlten:

14. Vera Höfner
15. Karl Heinz Koch
16. Michael Klee

Ferner anwesend:

3. Beigeordneter Karsten Hagenburger
Rebecca Ober, Planungsbüro ISU (zu Top 4)
Verbandsgemeindebürgermeister Marc Hüllenkremer

- VG-Angestellter Patrick Kocab (bis TOP 3)
- VG-Oberinspektor David Schärf als Schriftführer

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Mitteilungen des Bürgermeisters
3. Bürgerbegehren nach § 17a Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz
 - a) Anhörung der das Bürgerbegehren vertretenden Personen
 - b) Beschlussfassung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens
 - c) Beschlussfassung über die Annahme des Bürgerbegehrens
 - d) ggf. Festlegung des Tages des durchzuführenden Bürgerentscheids

4. Aufstellung eines Bebauungsplans für ein Teilgebiet der Firma Hochwald Foods GmbH
5. Verschiedenes und Informationen

Zu 1.: Einwohnerfragestunde

Von den anwesenden Einwohnern wurden Fragen gestellt zu folgenden Angelegenheiten:

- a) Zuwegung Baugebiet „In den Mühlenfeldern“
- b) Arbeiten der Fa. Hochwald Foods im Gewerbegebiet „Vorwald“

Zu 2.: Mitteilungen des Bürgermeisters

Der Ortsbürgermeister informierte über folgende Angelegenheiten:

- a) Verkauf von Baugrundstücken
- b) Gespräch über neue Nutzungsvereinbarung mit dem Sportverein Thalfang
- c) Erstellung des Haushaltsplans 2017
- d) Breitbandausbau im Landkreis Bernkastel-Wittlich
- e) Eingang von Spenden für den Spielplatz in der Bergstraße

Zu 3.: Bürgerbegehren nach § 17a Gemeindeordnung

Mit Schreiben vom 17.02.2017 wurde von den Eheleuten Silvia und Udo Pfeiffer ein Bürgerbegehren betreffend die Kommunal- und Verwaltungsreform mit dem Titel „Thalfang bleibt selbstständig“ bei der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf eingereicht.

Gem. § 17 a Absatz 1 Satz 1 GemO können die Bürger der Gemeinde über eine Angelegenheit der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen.

Ein Bürgerentscheid über die im abschließenden Katalog des Absatzes 2 aufgeführten Angelegenheiten ist unzulässig.

Das Bürgerbegehren ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen; richtet es sich gegen einen Beschluss des Gemeinderats, muss es innerhalb von vier Monaten nach der Beschlussfassung eingereicht sein. Es muss die zu entscheidende Gemeindeangelegenheit in Form einer mit ‚Ja‘ oder ‚Nein‘ zu beantwortenden Frage und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, das Bürgerbegehren zu vertreten. Das Bürgerbegehren muss in Gemeinden mit

1. bis zu 10 000 Einwohnern von mindestens 9 v. H.,
der bei der letzten Wahl zum Gemeinderat festgestellten Zahl der wahlberechtigten Einwohner unterzeichnet sein. (Absatz 2)

Unterschriftsberechtigt sind nur die nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes Wahlberechtigten. Jede Unterschriftenliste muss den vollen Wortlaut des Bürgerbegehrens enthalten. Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen und Anschrift nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig. (Absatz 3)

Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid durchgeführt worden ist. Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung der das Bürgerbegehren vertretenden Personen. Zuvor prüft die Gemeindeverwaltung, in Ortsgemeinden die Verbandsgemeindeverwaltung, die Gültigkeit der Eintragungen in die Unterschriftenlisten. (Absatz 4)

Die Prüfung des eingereichten Bürgerbegehrens ergab folgendes:

1. Der Gemeinderat Thalfang hat am 25.10.2010 beschlossen, die Bildung einer neuen verbandsfreien Gemeinde mit der Gemeinde Morbach anzustreben. Das Bürgerbegehren richtet sich gegen diesen Beschluss. Es ist fristgerecht (binnen 4 Monate ab Beschlussfassung) eingereicht worden
2. Das Bürgerbegehren richtet sich nicht gegen eine in § 17 a Absatz 2 GemO genannten Angelegenheit
3. Das Bürgerbegehren enthält mit der Frage: *„Sind Sie dafür, dass im Rahmen der aktuellen Kommunal- und Verwaltungsreform die Ortsgemeinde Thalfang, unter Beibehaltung der Selbstständigkeit, in eine andere Verbandsgemeinde wechselt?“* eine mit Ja oder Nein zu beantwortende Frage.
4. Das Bürgerbegehren enthält eine ausreichende Begründung.
5. Das Bürgerbegehren nennt drei vertretungsberechtigte Personen
6. Bei der letzten Wahl zum Gemeinderat am 26.05.2014 waren 1.522 Personen wahlberechtigt. Es sind somit 137 (9 v.H.) Unterstützungsunterschriften notwendig.

Die Prüfung der eingereichten Unterschriften ergab folgendes Ergebnis:

| | |
|-------------------------------|-----|
| - eingereichte Unterschriften | 257 |
| - gültige Unterschriften | 249 |
| - ungültige Unterschriften | 8 |
| <i>davon</i> | |
| keine Hauptwohnung | 3 |
| melderechtlich nicht erfasst | 3 |
| Wahlalter nicht erreicht | 1 |
| andere Staatsangehörigkeit | 1 |

Das Bürgerbegehren wird mit 249 gültigen Unterschriften von einer ausreichenden Anzahl unterstützt. Jede Unterschriftenliste enthält den vollen Wortlaut des Bürgerbegehrens.

7. Über gleiche Angelegenheit ist innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid durchgeführt worden.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass das eingereichte Bürgerbegehren den Anforderungen für ein solches genügt und zuzulassen ist.

a) Anhörung der das Bürgerbegehren vertretenden Personen

Silvia Pfeifer trug für die Unterzeichner des Bürgerbegehrens Frau Silvia Pfeiffer, Herr Udo Pfeiffer und Frau Brigitte Schmidt die Begründung zum Bürgerbegehren „Sind Sie dafür, dass im Rahmen der aktuellen Kommunal- und Verwaltungsreform die Ortsgemeinde Thalfang, unter Beibehaltung der Selbstständigkeit, in eine andere Verbandsgemeinde wechselt?“ vor und erläuterte die Gründe des Bürgerbegehrens gegen den Beschluss des Ortsgemeinderates vom 25.10.2016.

b) Beschlussfassung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

Der Vorsitzende trug vor, dass alle formellen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens vorliegen. Daraufhin fasste der Ortsgemeinderat den folgenden Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Thalfang beschließt die Zulässigkeit des vorgetragenen Bürgerbegehrens.

Der Beschluss erfolgte mit 12 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen.

c) Beschlussfassung über die Annahme des Bürgerbegehrens

Der Vorsitzende trug einleitend nochmals die Formulierung des Bürgerbegehrens vor und erläuterte nochmals den einstimmigen Beschluss des Ortsgemeinderates vom 25.10.2016 der wie folgt lautete: „Die Ortsgemeinde Thalfang strebt die Bildung einer neuen Verbandsfreien Gemeinde mit der Gemeinde Morbach an.“

Im Anschluss daran diskutierten die anwesenden Ratsmitglieder ausführlich über das eingereichte Bürgerbegehren. Dabei äußerten sich die Ratsmitglieder sehr kritisch über die Vorgehensweise, wie um Unterschriften für das Bürgerbegehren geworben wurde. Die Fraktionssprecher der verschiedenen Parteien und Wählergruppen begründeten nochmals die Ablehnung des Bürgerbegehrens.

Im Anschluss stellte der Vorsitzende die Annahme des Bürgerbegehrens zur Abstimmung.

Der Beschluss über die Annahme des Bürgerbegehrens wurde mit 13-Nein-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

Dem Bürgerbegehren wurde somit nicht abgeholfen, damit ist ein Bürgerentscheid notwendig.

d) Festlegung des Tages des durchzuführenden Bürgerentscheides

Der Vorsitzende erläuterte, dass es aufgrund der Ablehnung des Bürgerbegehrens nunmehr zu einem Bürgerentscheid komme.

Auf Antrag aller Fraktionen und Wählergruppen beschloss der Ortsgemeinderat, einen eigenen Bürgerentscheid gleichzeitig mit dem Bürgerentscheid der BI mit folgender Fragestellung durchzuführen:

„Sind Sie dafür, dass im Zuge der aktuellen Kommunal- und Verwaltungsreform die Ortsgemeinde Thalfang, wie vom Ortsgemeinderat am 25. Oktober 2016 einstimmig beschlossen, eine neue, zukunftsweisende verbandsfreie Hunsrückgemeinde gemeinsam mit der Gemeinde Morbach bildet?“

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

Auf dem gemeinsamen Stimmzettel der beiden Bürgerentscheide ist zwingend eine Stichfrage notwendig, damit bei Stimmgleichheit eine Entscheidung herbeigeführt wird. Die Stichfrage wird wie folgt formuliert: „Werden die bei Bürgerentscheid 1 und Bürgerentscheid 2 zur Abstimmung gestellten Fragen jeweils mehrheitlich mit Ja beantwortet: Welche Entscheidung soll dann gelten?“

Über die genaue Terminierung des Bürgerentscheides soll zeitnahe eine Entscheidung getroffen werden, der Vorsitzende bat die Fraktionen zunächst um interne Absprache und anschließender gemeinsamer Festlegung des Termins.

Zu 4.: Aufstellung eines Bebauungsplans für ein Teilgebiet der Firma Hochwald-Foods GmbH

Der Vorsitzende begrüßte zu diesem Tagesordnungspunkt Frau Rebecca Ober vom Planungsbüro ISU aus Kaiserslautern, welches mit der Erstellung des Bebauungsplanes beauftragt wurde. Frau Ober stellte anhand einer Powerpoint-Präsentation den aktuell beschlossenen überplanten Bereich des Bebauungsplanes vor und erläuterte, dass aufgrund der Absprachen mit Grundstückseigentümern noch weitere Bereiche dem Gebiet des Bebauungsplanes hinzugefügt werden sollen.

Weiter trug Frau Ober vor, dass ein Lärmgutachten erstellt werde und zeitnahe eine Informationsveranstaltung für alle Bürger über das Vorhaben der Firma Hochwald-Foods stattfinden solle. Seitens der Ortsgemeinde sei nunmehr dem neuen Geltungsbereich sowie der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zuzustimmen.

Der Ortsgemeinderat fasste folgende Beschlüsse:

Der Ortsgemeinderat stimmt dem neuen Geltungsbereich des Bebauungsplanes für ein Teilgebiet der Fa. Hochwald Foods zu. Der neue Geltungsbereich beinhaltet neben den bisher beschlossenen Flächen zusätzlich die Grundstücke Gemarkung Thalfang, Flur 7, Flurstücks-Nrn. 59/1, 60/5, 61/11, 61/12, 89/8, 89/9, 89/11, 89/12, 89/13, 89/14, 111/15, 111/16 und 111/17.

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

Der Ortsgemeinderat beschließt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB.

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

Ratsmitglied Stephan Brück war von der Beratung und Beschlussfassung gem. § 22 GemO ausgeschlossen.

Zu 5.: Verschiedenes und Informationen

Es war nichts zu protokollieren.